

**Stadtverordnetenversammlung 15.10.2019**  
**TOP 3.1**

**Anfrage FDP-Fraktion**

**Betreff: „Sachstand: Babenhäuser Straße - Zuschuss des Landes“**

**Sachverhalt/Begründung:**

Die Babenhäuser Straße gehört zu den vom Hessischen Rechnungshof beanstandeten drei Straßen in Rödermark. Der Rechnungshof drohte der Stadt Rödermark damit, Zuschüsse zur Sanierung in Höhe von 1,2 Mio. € zurückzufordern. Bei der Odenwaldstraße und der Freiherr-vom-Stein-Straße ist die Stadt der Aufforderung augenscheinlich größtenteils nachgekommen. Damit wurde wohl die aktuelle Rückforderung vom Hessischen Rechnungshof auf knapp 300.000 Euro gesenkt. Bei der Babenhäuser Straße (30er Zone) besteht die Rückforderung offensichtlich weiterhin. Um die knapp 300.000 Euro nicht zurückzahlen zu müssen, hat die Stadt Rödermark 2015 einen Kompromiss geschlossen: Die Babenhäuser Straße wird Vorfahrtstraße und die Geschwindigkeit auf 30 Stundenkilometer begrenzt (Quelle: OP-Online 13.10.2015<sup>1</sup>).

Am 01.12.2016 konnte man in der Online-Ausgabe der Offenbach Post<sup>2</sup> lesen, dass die Stadt an der alten Regelung nun doch festhalten will (30er Zone) und es ggf. auf eine gerichtliche Auseinandersetzung ankommen lassen will.

Die FDP hat zu diesem Themenkomplex bereits mehrfach (FDP/0092/17, FDP/0210/17 und FDP/0019/18) angefragt und nicht zuletzt wegen der finanziellen Brisanz der Sache um eine regelmäßige sowie unaufgeforderte Unterrichtung der STAVO über den jeweils aktuellen Sachstand gebeten.

<sup>1</sup> <https://www.op-online.de/region/roedermark/stadt-muss-schilderwald-aufforsten-5634782.html>

<sup>2</sup> <https://www.op-online.de/region/roedermark/stadt-muss-schilderwald-aufforsten-5634782.html>

**Anfrage gemäß § 16 Abs. 1 GO und Stellungnahme des Magistrates:**

- 1) Wie ist der aktuelle, praktische und – vor allem – juristische Sachstand bei der Babenhäuser Straße in Bezug auf die Zuschüsse des Landes Hessen sowie deren Rückforderung?

Gegen den Rückforderungsbescheid von Hessen Mobil vom 13.06.2018 über 188.270 Euro wurde fristgerecht Klage zum Verwaltungsgericht Darmstadt erhoben. Die Klage hat aufschiebende Wirkung, sodass das Geld bis zu einer abschließenden Entscheidung nicht zurück bezahlt werden muss.

Im Klageverfahren wurden bereits mehrere Schriftsätze gewechselt. Wann ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt wird, liegt im Ermessen des Gerichts und kann daher nicht vorhergesagt werden.

**Stadtverordnetenversammlung 15.10.2019**

**TOP 3.1**

- 2) Mit welchen Kosten (inklusive Zinsen) ist mit aktuellem (10/2019) Stand für den Fall der Rückzahlung des Zuschusses an das Land Hessen zu rechnen?

Sollte die Stadt rechtskräftig zur Rückzahlung des Zuschusses für die Babenhäuser Straße verurteilt werden, müsste der Betrag von 188.270 Euro zuzüglich Zinsen zurückbezahlt werden. Der Zinssatz beträgt gem. § 49a Abs. 3 S. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes 6 Prozent jährlich. Da dieser gesetzliche Zinssatz weit über Marktniveau liegt, könnte er jedoch nach Auffassung des mit der Klage beauftragten Rechtsanwalts nicht verlangt werden. Der Bundesfinanzhof habe für Nachzahlungszinsen bei Steuerbescheiden ab dem Verzinsungszeitraum 2015 mit Beschluss vom 25.04.2018 schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel bezüglich des Zinssatzes von 6 Prozent jährlich angemeldet.

Sollte die Stadt den Prozess verlieren, wären zusätzlich auch die Prozesskosten zu bezahlen. Die gesetzlichen Gebühren für die anwaltliche Vertretung der Stadt im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt betragen auf der Grundlage eines Gegenstandswerts von 188.270 Euro rund 5.500 Euro. Das Land Hessen vertritt sich selbst, sodass keine gegnerischen Anwaltskosten entstehen. Hinzu kämen die Gerichtskosten. Sollte sich der Rechtsstreit durch mehrere Instanzen ziehen (Berufung beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof und Revision beim Bundesverwaltungsgericht) könnten die Kosten im Falle eines endgültigen Unterliegens der Stadt entsprechend höher ausfallen. Umgekehrt würde die Stadt ihre Auslagen natürlich erstattet bekommen, wenn der Prozess am Ende gewonnen werden sollte.

- 3) Wann ist mit einer abschließenden und verbindlichen Entscheidung in der Sache zu rechnen?

Mit einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Darmstadt kann nach unserer Einschätzung im Laufe des Jahres 2020 gerechnet werden. Wenn sich noch Berufung und/oder Revision anschließen sollten (siehe oben 2.), müsste für jede weitere Instanz mit einer weiteren Verfahrensdauer von mehreren Jahren gerechnet werden.